

Konvertierung zu einem Pseudo-Straftäter

Aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten bestand die Notwendigkeit aus einem integren Menschen in einen Pseudo-Sozialbetrüger bzw. in einen Pseudo-Kriminellen umzuwandeln bzw. ihn als asoziale Person hinstellen zu können. Konkret ging es im vorliegenden Fall darum, den Vorwurf erheben zu können, bei den jährlichen Angaben über seine finanzielle Situation, die für die Beitragsbestimmung erforderlich sind, angeblich falsche Angaben gemacht zu haben. Aus diesem Grund hätte dieser Mensch über viele Jahre einen zu geringen Krankenkassenbeitrag geleistet.

So hätte dieser Mensch verschwiegen, dass er mit einer weiteren Person in einer Wohnung zusammenlebt. Es würde sich deshalb zumindest um eine Bedarfsgemeinschaft handeln. Hierdurch hätte für die Beitragsbestimmung nicht nur seine, sondern auch die finanzielle Situation von dem Mitbewohner herangezogen werden müssen, gemäß **§ 240 Abs. 4 S. 4 SGB V** (Gesetz nach Fassung vom **22.12.13**) Hierbei liegt folgender Gesetzestext vor:
„Dabei sind insbesondere das Vermögen des Mitglieds sowie Einkommen und Vermögen von Personen, die mit dem Mitglied in Bedarfsgemeinschaften leben zu berücksichtigen.“

Zusätzlich hätte man noch feststellen müssen, dass diese Person auch noch Halter und Eigentümer von zwei Fahrzeugen sei. Diese Gegebenheiten würden zusätzlich belegen, dass die niedrigen Angaben über seine finanzielle Möglichkeiten nicht korrekt sein können, sondern wesentlich höher liegen müssen. Soweit die Vorgaben, die scheinbar einen plausiblen Eindruck vermitteln. **Dieser Eindruck ist jedoch mal wieder falsch.**